



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Formula Decreti.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
August.

PStum.

1649.  
August.

Auch Gnädig-Hochgeehrte und Großgünstige Herren!

Nach Beschluß dieses Memorials wird von denen Gräflichen Nassau-Saarbrückischen Herren Abgeordneten wehmüthig geklaget und angebracht, daß in die 15. Mann zu Ross und Fuß, Französische Völcker, unter dem Commando des Herrn Gubernatorn zu Maynz in die Nassauische Grafschaft Saarwerden eingefallen, die arme Untertanen aufs äusserste verderbet, ihnen alle Lebens Mittel benommen, und noch mehr Völcker, unter dem Prætext, die Bestung Bis zu belägern oder zu bloquieren, an sich zu ziehen, auch dessen befugt zu seyn, wie gegen denen Herren Gräflich-Hanauischen andere Französische Officier auch gemeldet, weiln es Maynzische Lehen seynd, sich verlauren lassen, daraus wohl abzunehmen, daß sie aus freyen Ständen des Reichs, Französische Landsassen zu machen vermeynen: Also werden Ew. Gnaden, Unsere Hochgeehrte und Großgünstige Herren alles Fleißes gebethen, dieses hohe und sehr weit aussehende Gravamen gehöriger Orten auch anzubringen und remediiren zu helfen.

## §. XV.

Fränckisches  
Crayss-De-  
cret, wegen  
Bezahlung  
der Schwere-  
den.

Was der Fränckische Crayß wegen verfügt, giebt anliegendes Decret N. I. mit Bezahlung derer, auf der Exauctoration beygefügtet Verzeichnus der Restanten, zu gestandenen Schwedischen Regimenten, erkennen.

## N. I.

Des Fränckischen Craysses Decret, die Bezahlung der auf der Exauctoration gestandenen Schwedischen Regimenten betreffend.

Nachdem auf Verordnung des Herrn Pfalz-Graffen Carl Gustavs, Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten, von dem Hochlöblichen Fränckischen Crayße nicht allein ohnlängsten zu Abführung des Hornischen Regiments zu Pferde eine benannte Summe Geldes, sondern auch vor dießmahl zu gleichmäßiger Exauctoration des Herrn Obristen Vets, Herrn Obristen Melin, Herrn Obristen Forbus Regimentere und des Herrn Obristen Ugleby Escadron zu Fuß anderweit, 84000. Rthlr. wie die hierüber gefertigte Assignationes außweisen, bezahlet werden sollen und müssen; Auch zu denen jetzt zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen in puncto Satisfactionis & Exauctorationis Militiæ & Evacuationis Locorum vergleichenden Terminen dasjenige, was an den dreyen Millionen restiret, ohnverzüglich bey der Leg-Stadt und Cassa vollständig vorhanden zu seyn außserist und unumgänglichen vonnöthen; immassen denen allhiefigen Herren Crayß-Cassiren eine richtige Designation, was ein- oder der andere Fürst und Stand dieses Fränckischen Crayßes, der Münsterischen Repartition gemäß, zu solchen dreyen Millionen abzustatten schuldig, eingehändiget worden: Als wird hiemit gedachten Crayß-Cassiren angefüget, daß dieselben ihre Einnahm auf vorewähnte Designation fundiren und stellen, fördert die Gelder von allen und jeden darinnen benannten Fürsten und Ständen, denen es von beyden Herren Ausschreibenden Fürsten bereits zu verschiedenen mahlen schriftlichen incumiret, ordentlich einbringen, an diejenigen, wo es anstehet, Erinnerungen ergehen lassen, sonderlich aber jeso, so balden was oberführter massen auf die dießmahl abführende Völckere assigniret, bey denen noch restirenden, vermittelst gebührender Anmeldung bey denen anwesenden Herren Abgeordneten, einfordern, und dabey, daß ein jeder seinen übrigen Zustand ebenmäßig eilfertig ad Cassam liefern, also hiedurch des gemeinen Crayßes und männiglichs dabey verführende eigene Wohlfarth zu gewisshrigem Effect des Friedens befördern helfen, gedanken sollen.

Und



1649.  
August.

Und weiln höchst-ermeldtes Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten gnädigst versprochen, auch darüber unter Dero eigenhändigen Subscription und Secret einen Reces ausgeantwortet, was Deroselben von einem und andern Stand, absonderlichen bereits würcklichen bezahlet, oder per Modum Exemptionis und sonst nachgelassen, daß dasselbe nach Proportion der Terminorum Solutionis vom Contingent abgezogen, und darauf abgerechnet werden solle:

1649.  
August.

So haben sich dannhero mehr-genannte Herren Einnehmere aller und jeder Orten, was von denen Fürsten und Ständen auf solche Maasß und à part bezahlet oder nachgelassen worden, mit Fleiß zu erkundigen, die darüber habende Schein und Quittungen gegen gebührende Recognition einzuholen, an statt baaren Geldes anzunehmen, und dagegen denen Herren Königlich-Schwedischen zu decourciren, vornemlichen aber alle Einnahme und Ausgabe getreulich zu verrechnen, ohne Special-Befehl und Einwilligung des Crayßes nichts abfolgen zu lassen, und hierinnen der Herren Ausschreibenden Fürsten Disposition jedesmahls nachzuleben; Wornach sie sich zu achten. Signatum Nürnberg, .i. Augusti Anno 1649.

Des Hoch-löblichen Fränckischen Crayßes Herren Ausschreibender, Unserer gnädigsten Fürsten und Herren, der Zeit auf hiesigem Convent anwesende Abgesandte.

Verzeichniß derer Stände, so noch zur Crayß-Cassa zu bezahlen, oder Quittungen einzuschicken haben, Anno 1649.

Würzburg samt Rhineck	fl. 30842.
Eichstedt	15580.
Teutsch-Orden	4399.
Henneberg, Schleusingen	3815.
Castell	568.
Wegen der Graffen von Hohenlohe restiret noch	2868.
Graffschafft Erpach	1135.
Stadt Windsheim	4080.
Stadt Schweinfurth	3011.
Stadt Weissenburg	2029.

fl. 71005.

## §. XVI.

Von dem  
Chur-Pfäl-  
kischen neuen  
Erb-Amt und  
Wapen.

Der Fortgang der Handlung stieß sich demnach hauptsächlich daran, daß der entworfene Preliminar-Recess nicht wollte unterschrieben werden, an welcher Behinderung die Pfälzische Sache lediglich schuld war.

am 12. Aug. abgelegten Visite folgende Unterredung:

Die Chur-Bayerische Gesandten der General-Major, Freyherr Poyer, und D. Derel, hielten darüber, mit denen Altenburgischen Gesandten, bey einer

Altenburgische: Es sey zu vernehmen, daß sich die Subscription des Recessus daran stosse (1) wegen des Tituls, und (2) weil Chur-Pfalß Bedenken trage, seine Renunciation an Chur-Bayern ebender zu extradiren, als biß ihm die Unter-Pfalß plenarie restituiert sey. Soviele den Titul anlange, wäre in Vorschlag